

Wenigen im Besitz geringerer, die größere Anzahl aber im Besitz zahlreicherer wider ihn geltend zu machender Ueberführungsmittel glaubt. Doch selbst angenommen, daß die Behauptung der Motive wirklichen Grund habe, so würde gegen den von ihnen erwähnten Einfluß der Gerichtsöffentlichkeit die, wie die Deputation voraussetzt, der mündlichen Hauptverhandlung vorzuschickende geheime Voruntersuchung hinreichend bewahren.

Die Hinweisung der Motive auf Frankreich unterstützt die fragliche Behauptung nicht: denn, wenn die Vorenthaltung von Geständnissen dort auch in der Voruntersuchung häufig vorkommen soll, so beweist gerade dies, daß nicht in dem öffentlichen Verfahren die Ursache der häufigen Vorenthaltung von Geständnissen zu suchen sein kann, weil die Voruntersuchung auch in Frankreich geheim ist. Das angeblich seltenere Vorkommen von Geständnissen in Frankreich hat vielmehr seinen Grund in der besondern Beschaffenheit des dort geltenden Anklageprocesses, dessen Richtung weniger auf Erzielung von Geständnissen, als auf Ueberführung des Angeschuldigten geht. Ob es aber ein Vorzug des Inquisitionsverfahrens sei, daß dieses gerade die entgegengesetzte Richtung verfolgt, und ob insonderheit das für begründet geachtet werden könne, was hierüber (S. 104) die Motive sagen, dies wird weiter unten bei Beleuchtung dieser beiden verschiedenen Arten des Strafverfahrens besprochen werden. Hier finde nur auf die Angabe der Motive (S. 105) eine Bemerkung Platz. Sagt man daselbst, die Seltenheit eines Geständnisses selbst bei der geheimen Voruntersuchung sei eben daraus zu erklären, daß man dessen Ablegung mittelbar durch die Deffentlichkeit der Audienz verhindere, so möchte es doch sehr gewagt sein, anzunehmen, jeder Angeschuldigte werde schon in der Voruntersuchung bedenken, daß er seine Aussage in öffentlicher Verhandlung zu wiederholen habe, und sich dadurch von einem Bekenntniß abschrecken lassen. Es ist vielmehr ein in der Natur des menschlichen Gemüths begründeter Erfahrungssatz⁶²⁾, daß die Hoffnung auf Verbesserung der Gegenwart stärker und mächtiger wirkend ist, als die Scheu vor der Zukunft. Der Angeschuldigte wird daher in Folge dieser Eigenthümlichkeit des menschlichen Gemüths, wenn er aus irgend einem Grunde veranlaßt ist, zu glauben, daß er durch sein Geständniß seine Lage in der Voruntersuchung verbessern, die Stimme seines Gewissens beschwichtigen und sein Strafurtheil mildern werde, sich von seinem, diese Vortheile versprechenden Bekenntnisse durch die Scheu vor einem künftigen Augenblicke, durch die Scheu vor der öffentlichen Wiederholung desselben schwerlich abhalten lassen.

Die Hinweisung der Motive (S. 105) auf den englischen Strafproceß anlangend, so kann man die behauptete Richtung des englischen Strafprocesses auf Erzielung eines Geständnisses nicht zugeben, da in diesem außer der von dem Gerichtschreiber an den Angeklagten bei Anfang der Verhandlung gestellten Frage, ob er sich als schuldlos oder schuldig behaupten wolle, im ganzen Verfahren nicht nur kein auf Erzielung eines Geständnisses gerichteter Schritt geschieht, sondern sogar der Angeklagte, dasfern er sich als schuldig bekennt, vom Gerichtschreiber, dem Goaler, fast allen Advocaten, selbst denen des Anklägers, die Aufforderung erhält, für seine Unschuld zu sprechen⁶³⁾ und auf die Folgen seines Geständnisses Bedacht zu nehmen⁶⁴⁾. Ja es ist sogar in

England ausdrücklich verboten⁶⁵⁾, dem Angeklagten irgend eine Frage zu stellen, woraus man den Beweis seines Verbrechens schöpfen könnte.

Was die sächsische Gesetzgebung betrifft, so hat dieselbe durch das Gesetz vom 30. März 1838 sub X. (vergl. auch §. 161 des gegenwärtigen Entwurfs) in der Bestimmung, daß auf Indicien hin die volle Strafe erkannt werden könne, die frühere Ansicht von der Nothwendigkeit eines Geständnisses für Zuerkennung der gesetzlichen Strafe verlassen und dadurch eine Bahn betreten, deren Vortheile nur erst dann zu erreichen sind, wenn die Gesetzgebung, die Folgen des nothwendigen Entwicklungsganges des ebengedachten Principis anerkennend, dafür sorgt, daß die Indicien treu, vollständig und genau dem erkennenden Richter unmittelbar zur Unterlage für sein Urtheil vorgeführt werden, kurz wenn der obenbelegte Grundsatz der Mündlichkeit zum geltenden erhoben wird. So lange dies nicht geschehen ist, muß die Zulassung einer Verurtheilung auf Indicien die Gefahren des bisher gültigen Verfahrens nur aufs äußerste steigern, zumal, wenn die Verurtheilung auf den Grund derselben an weiter keine Regeln gebunden ist, als an die actenmäßige Ueberzeugung des Richters!

Ebenso wenig kann der Einwand der Motive (S. 105 unter 2.), daß die Deffentlichkeit der Verhandlungen nachtheilig auf Erforschung der Wahrheit durch Zeugen wirke, zugegeben werden.

Die von den Motiven bemerkte Scheu der Deutschen, vor Gericht zu erscheinen, ist eben nur die Folge der langjährigen Heimlichkeit der Gerichte, eine natürliche Entwicklung aus einer beklagenswerthen Einrichtung, ein Uebel, das auf das ganze Gemeinwesen schädlich zurückwirkt, und das zu heben, als Aufgabe der Gesetzgebung selbst von den Motiven vorausgesetzt wird, wenn sie (S. 104) von einem Rechte des Staates sprechen, allenthalben Wahrheit zu fordern. Nichts aber dürfte mehr zu Beseitigung dieser Scheu beitragen, als gerade die Gerichtsöffentlichkeit, als die Veranlassung zur Gewohnheit der Theilnahme des Volkes an gerichtlichen Angelegenheiten. Die Beziehung der Motive (S. 106) auf Sachsens Gesetzgebung in dem Sinne, als ob diese der in Rede gestellten Scheu nicht entgegentrete, ist unbegründet, da auch hier die gemeinrechtliche Verpflichtung eines jeden Staatsbürgers zur Zeugnisablegung, wie entgegengesetzten Falls der Grundsatz der ihn treffenden Strafe anerkannt ist (cfr. §. 107 des Entwurfs).

Die weitere Berufung der Motive auf die angebliche Schweigsamkeit der Zeugen in Frankreich, auf das Schwankende ihrer Aussagen, auf ihr Zurückgehen von denselben, kann wenigstens nicht der Deffentlichkeit des Verfahrens beigemessen werden, sondern ist auf Rechnung der Verfahrungsweise in der Hauptuntersuchung zu bringen. Nämlich in Frankreich gestattet im Gegensatz zu England⁶⁶⁾ die Praxis, daß der Vertheidiger wie der Ankläger aus den verschiedenen Zeugenaussagen Folgerungen für oder gegen den Angeklagten ziehe und dabei diese Aussagen und ihre Urheber, je nach seinem Zwecke, einer scharfen, oft schmähen den Kritik unterwerfe. Auf diese Praxis fußt jedenfalls die Voraussetzung, welche in dieser Beziehung die Motive S. 106 aufstellen. Allein diese Schattenseite der Einrichtung eines Landes.

62) Sagemann, die Deffentlichkeit des Strafverfahrens. S. 49.

63) von Hornthal a. a. D. S. 146.

64) Rüttimann, Ueber die englische Strafrechtspflege, (amtl. Bericht an die zürcher Gesetzes-Revisions-Commission. Zürich 1837.) S. 71.

65) Bentham a. a. D. S. 283, welcher unter andern den Grund dieses Verbotes darin findet, daß zu einer Zeit, wo man die Richter des Festlands beschäftigt gesehen, alle dem Angeklagten nachtheiligen Aeußerungen aufzugreifen, welche ihm in dem Kampfe mit dem Schmerz in der Tortur entschlüpfen, es ziemlich natürlich sei, daß die Engländer eine hohe Meinung von einem diese Barbarei nicht zulassenden System der Proceur hätten hegen müssen.

66) von Hornthal a. a. D. S. 159.